

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung

Protokoll

24. Sitzung (nicht öffentlich)

9. September 1987

Haminkeln-Marienthal

14.00 bis 19.00 Uhr

Vorsitzender: Abg. Schultz-Tornau (F.D.P.)

Stenographin: Niemeyer

Verhandlungspunkt

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/1769

in Verbindung mit:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 10/1341

in Verbindung mit:

Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG)

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 10/2062
Vorlagen 10/918, 10/955, 10/1056 und 10/1100

A

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
24. Sitzung

09.09.1987
ni-ro

Ausschußprotokolle 10/489, 10/598, 10/618-619, 10/642
und 10/648

Zuschriften 10/ 911, 10/ 980, 10/ 994, 10/1017,
10/1040, 10/1047, 10/1049, 10/1055,
10/1056, 10/1057, 10/1058, 10/1060,
10/1073, 10/1074, 10/1075, 10/1077,
10/1085, 10/1088, 10/1089, 10/1094,
10/1095, 10/1099, 10/1100, 10/1101,
10/1102, 10/1103, 10/1104, 10/1105,
10/1106, 10/1107, 10/1108, 10/1109,
10/1110, 10/1111, 10/1112, 10/1113,
10/1119, 10/1120, 10/1121, 10/1122,
10/1125, 10/1126, 10/1127, 10/1128,
10/1129, 10/1130, 10/1131, 10/1132,
10/1133, 10/1134, 10/1151, 10/1153,
10/1154, 10/1155, 10/1157, 10/1172,
10/1173, 10/1175, 10/1179, 10/1182,
10/1183, 10/1184, 10/1185, 10/1186,
10/1187, 10/1188, 10/1193, 10/1197,
10/1199, 10/1207, 10/1209, 10/1213,
10/1214, 10/1215, 10/1218, 10/1219,
10/1220, 10/1221, 10/1222, 10/1228,
10/1237, 10/1270

Der Ausschuß beschäftigt sich mit Verfahrensfragen, wobei strittig bleibt, ob die 24. und 25. Sitzung (s. a. APr 10/674) des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung gemäß einer vorangegangenen Vereinbarung bereits der Antragstellung und Abstimmung dienen sollten oder nicht. Angesprochen wird auch die Art und Weise der Umsetzung des Kabinettsbeschlusses vom 14. Juli dieses Jahres betreffend einige strukturelle Entscheidungen.

Inhaltlich diskutiert der Ausschuß folgende Punkte: Frauenspezifische Förderungsmöglichkeiten (§ 3), Zusammensetzung der Gemeinsamen Kommission für die Studienreform (§ 7), Zuständigkeiten der Hochschulgremien für Personalangelegenheiten (§ 12), Bestimmungen zur Regelung der Stellvertretung in den Hochschulgremien (§ 16), Größe und Zusammensetzung des Senats (§ 21) und des Konvents (§ 23), Aufgabenbereich und Entlastung der Frauenbeauftragten (§ 23 a), Dekan- und Fachbereichsrat (§§ 27 und 28), Verwaltungs- und Benutzungsordnungen für Hochschulbibliotheken und Hochschulrechenzentren (§§ 33 und 34), Wahl der Leitenden Pflegekraft (§ 42), Festlegung der Dienstaufgaben der Professoren "bei der Ernennung" und Möglichkeiten der nachträglichen Änderung (§§ 48 und 61 a), Studentenschaftsrecht: Fachschaften/Briefwahl/Quorumsregelung (§§ 71 bis 79), Stellenbesetzungen nur mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und For-

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
24. Sitzung

09.09.1987
ni-ro

7

schung (§ 104), Körperschaftsvermögen und Körperschafts-
haushalt (§ 105), Vergabe der Studienplätze als staatliche
Angelegenheit (§ 107), staatliche Anerkennung von nicht in
der Trägerschaft des Landes stehenden Hochschulen und Er-
teilung der Betriebserlaubnis (§§ 114 und 141 a), Überlei-
tung von Professoren (§§ 119 bis 124), Übergangsfristen zur
Anpassung von Hochschulsatzungen und -ordnungen und Verlän-
gerung der Amtszeit bisheriger Organe, Gremien und Funk-
tionsträger (§§ 129 und 130 ff.).

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
24. Sitzung

09.09.1987
ni-ro

Aus der Diskussion

Bez. des Verfahrensablaufs spricht sich der Vorsitzende dafür aus, in diesen beiden Tagen die Positionen der Fraktionen zu den vorliegenden Gesetzentwürfen zu klären, um dann in einem weiteren Schritt über Anträge entscheiden zu können.

Anschließend verweist er auf ein den Ausschußmitgliedern ausgehändigtes Schreiben der Landesrektorenkonferenz (Zuschrift 10/1371), welches die Bitte enthalte, der Ausschuß möge sich auf das Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen (WissHG), das Fachhochschulgesetz (FHG) und das Kunsthochschulgesetz konzentrieren und im übrigen davon unabhängig die Frage der Strukturentwicklungen behandeln. Bei dieser Gelegenheit wolle er, Schultz-Tornau, daran erinnern, daß das Ministerium für Wissenschaft und Forschung ein Strukturgesetz angekündigt habe.

Abg. Kniola (SPD) informiert darüber, der zuständige Arbeitskreis seiner Fraktion werde am 16./17. und 18. September zusammenkommen, so daß die förmlichen Anträge zwischen den Fraktionen hoffentlich noch am Rande des Plenums am 23.9. ausgetauscht werden könnten.

Der Redner gibt zu bedenken, daß, wolle man mit den Hochschulen - diese Idee stimme übrigens sowohl mit den Intentionen der Landesregierung, der SPD-Fraktion und - wie sich nunmehr gezeigt habe - denen der LRK überein - intensive Gespräche über die am 16. Juli von der Ministerin öffentlich bekanntgegebenen Strukturüberlegungen führen, die strukturelevanten Teile von WissHG und FHG, so man sie mit verabschiedete, unter dem - wenn auch nicht schriftlich fixierbaren - Vorbehalt einer baldigen Korrektur ständen.

Etwas anderes gelte für den bisher noch nicht gesetzlich geregelten Kunsthochschulbereich, bei dem er es erstens für schlecht und zweitens für nicht praktikierbar halte, trennte man an dieser Stelle die inhaltlichen Fragen von den Standortentscheidungen - eine Ansicht, über die wohl auch weitestgehend Konsens zwischen den Fraktionen herrsche, zumal sich der Verfahrensstand insofern von dem zu WissHG und FHG Ausgeführten unterscheide, als das Strukturpapier betreffend die Kunsthochschulen vor dem 25. Juni vorgelegen habe.

Der Vorsitzende schließt sich den Ansichten des Abg. Kniola in bezug auf die Behandlung des Kunsthochschulgesetzentwurfes an.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
24. Sitzung

09.09.1987
ni-ro

Abg. Dr. Posdorf (CDU) betont, seine Fraktion habe mit Befremden zur Kenntnis genommen, daß die für heute und morgen anberaumten Sitzungen entgegen den von dem ehemaligen wissenschaftspolitischen Sprecher der Fraktion, Herrn Dr. Rödding, an die Fraktion weitergeleiteten Informationen nicht der Antragstellung und Abstimmung - eine Vorgehensweise, die er auch unter Berücksichtigung des vorgegebenen Zeitrahmens für sinnvoll gehalten hätte - dienen sollten. Mit Abg. Kniola und dem Ausschußvorsitzenden sei er allerdings dennoch übereingekommen, den Begriff "Abstimmung" nicht rein formal im Sinne von "Antragstellung und Beschlußfassung" zu interpretieren, sondern die Klausurtagung als weitere Gelegenheit zum Meinungsaustausch sowie zur Klärung der Positionen anzusehen, obwohl Grundsätzliches in großem Umfang schon während vorangegangener Ausschußberatungen und Plenardebatten festgehalten worden sei und zusätzlich aus dem CDU-Entwurf zum WissHG - die darin enthaltenen Überlegungen sollten auch auf den Fachhochschulbereich analoge Anwendung finden - deutlich werde.

Die CDU werde angesichts dieser Situation ihre schon erarbeiteten Änderungsanträge heute noch nicht einbringen.

Verwundert zeigt sich der Abgeordnete darüber, daß die Landesregierung nun doch ein Strukturgesetz plane, obwohl seinerzeit ein von der CDU gefordertes Hochschul Anpassungsgesetz auf vehemente Ablehnung gestoßen sei. An Abg. Kniola richte er die Frage, ob Informationen, nach denen die SPD-Fraktion bereits über einen dementsprechenden Referentenentwurf verfüge, zuträfen.

Abg. Kniola (SPD) verneint letzteres und fügt hinzu, nach seiner Erinnerung hätten die Sprecher untereinander das von ihm, Kniola, eben geschilderte Verfahren so in seinem zeitlichen Ablauf vereinbart, doch hätte seine Fraktion, da sie die Anhörungsergebnisse habe auswerten wollen, auch gar nicht anders handeln können. Aus diesem Grunde sei nämlich an das Ministerium erst einmal die Bitte ergangen, die Zuschriften zusammenzustellen. Diese Übersicht habe die CDU in ihre Beschlußfassung über Änderungsanträge offensichtlich, wie aus der zeitlichen Abfolge deutlich werde, nicht berücksichtigt.

Abg. Dr. Posdorf (CDU) wirft ein, zur Verfügung gestanden hätten seinerzeit schon die Protokolle der Anhörungen. Wenn sich die Arbeit für die CDU, die lediglich diese Aufzeichnungen habe heranziehen können, auch sehr schwierig gestaltet habe, so erschien sie doch aufgrund der Meinung, heute und morgen abschließend beraten zu müssen, zu diesem frühen Zeitpunkt unverzichtbar.

Der Vorsitzende erklärt die relativ späte Zusendung der angesprochenen Synopse (Vorlage 10/1148) an die Ausschußmitglieder mit der urlaubsbedingten Abwesenheit einiger Mitarbeiter; keineswegs handle es sich um ein Versäumnis des Ministeriums.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
24. Sitzung

09.09.1987
ni-ro

Staatssekretär Dr. Konow (Ministerium für Wissenschaft und Forschung) hebt das Interesse des Wissenschaftsministeriums an einer schnellen Verabschiedung der 4. Novelle hervor. Einmal gelte es, unter allen Umständen den vom Bundesgesetzgeber festgelegten Termin, der ein Inkrafttreten im November bedinge, einzuhalten, um sich nicht dem Vorwurf einer Verletzung der Verpflichtung zu bundesfreundlichem Verhalten auszusetzen. Zum anderen hoffe man im Zusammenhang mit der Verabschiedung der 4. Novelle auf eine Beilegung der Streitigkeiten mit den Hochschulen in Bonn und Köln.

Aus diesen Überlegungen heraus und mit Blick auf den ohnehin engen Terminplan habe man von der naheliegenden Absicht, Teile der Regelungen, die in Verfolg des Beschlusses der Landesregierung vom 14.7.1987 zur Hochschulstruktur der 90er Jahre gesetzlicher Fixierung bedürftigen, in die Novelle einzubauen, Abstand genommen, denn dies führte zu verfahrensmäßigen Problemen, mit denen der Gesetzentwurf nicht belastet werden solle. Eine Ausnahme bilde insoweit der Bereich der Kunsthochschulen, bei dem vieles dafür spreche, das Kunsthochschulgesetz nicht nur im Sinne von abstrakten Regelungen für die Kunsthochschulen des Landes zu erlassen, sondern die fälligen Struktur- und Standortentscheidungen, über die glücklicherweise weitgehend Konsens bestehe, in das Gesetz aufzunehmen.

Was die Ausführung des Kabinettsbeschlusses vom 14.7.1987 betreffe, habe man sich darüber selbstverständlich bereits Gedanken gemacht und Formulierungen gefunden, die zeitweise den - weil der Sache nicht gerecht werdenden, inzwischen aufgegebenen - Arbeitstitel "Hochschulstrukturgesetz" getragen hätten und nunmehr unter der Überschrift "Gesetz über Änderungen im Hochschulbereich" liefen. Angestrebt sei kein "Planungsgesetz", sondern man wolle einzelne Maßnahmen, die ihrerseits das Ergebnis von Planungen darstellten und der gesetzlichen Regelung bedürftigen - das komme nur für wenige in Betracht, da die meisten Dinge sich auf andere Weise regelten, so zum Teil im Rahmen von Haushaltsbestimmungen - in entsprechende Formulierungen einkleiden. Das diesbezügliche Papier habe den Bereich der Regierung bisher nicht verlassen.

Auf eine Nachfrage von Abg. Dr. Fischer (CDU), wann das "Hochschulstrukturgesetz" verabschiedet werden solle, ergänzt StS Dr. Konow, der Kabinettsbeschluss vom 14.7. beinhalte u. a. die Absicht, mit den betroffenen Hochschulen über die Vorschläge zu diskutieren. Damit habe man bereits vor der Sommerpause begonnen, die Beratungen aufgrund der Semesterferien aber verständlicherweise nicht beenden können. Die Planungen liefen dahin, mit dem Gesetzentwurf, der weder den Titel "Hochschulanpassungsgesetz" noch "Hochschulstrukturgesetz", sondern eine passendere Bezeichnung tragen werde, noch in diesem Jahr vor das Parlament zu treten.

Auf die Äußerung von Abg. Dr. Posdorf (CDU), ob darin dann auch Anpassungsmaßnahmen im ingenieurwissenschaftlichen Bereich enthalten seien, erwidert StS Dr. Konow, mit Sicherheit nicht, denn

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
24. Sitzung

09.09.1987
ni-ro

das Gesetz greife nur das vom Kabinett am 14.7. Beschlossene auf, nämlich die Punkte Fachhochschule Hagen - Vorklinische Medizin - Standorte in Ostwestfalen - Pädagogische Fakultäten in Aachen und Köln - entsprechender Diplomstudiengang in Bonn und Sport in Bonn. Die anderen Fragen sollten im Laufe des Winters geregelt werden, wobei man auf Art. XI der 4. Novelle vertraue, und zwar als Instrument, die notwendigen Maßnahmen in den anderen Bereichen - nicht den Geisteswissenschaften - angehen zu können.

Abg. Kniola (SPD) möchte - mit Ausnahme der die Vorklinik betreffenden Fragen, die aus verschiedenen Gründen einer gesetzlichen Regelung bedürften - alle anderen Strukturentscheidungen in einen Zusammenhang mit den Stichworten "Genehmigung und Aufhebung von Studiengängen - Mitwirkung des Parlaments" stellen.

Abg. Mohr (CDU) begrüßt es, daß die Landesregierung nunmehr dem Vorschlag der CDU-Fraktion auf Erlaß eines Anpassungsgesetzes folge.

Weiterhin macht der Abgeordnete darauf aufmerksam, die Ausführung der von StS Dr. Konow dargelegten Absichten bringe Veränderungen auch im Gesamthochschulbereich mit sich.

Abg. Kniola (SPD) knüpft an die von ihm namens seiner Fraktion im Frühsommer vertretene Auffassung, die notwendigen gesetzlichen Regelungen zur Umsetzung von Strukturüberlegungen in das Haushaltsgesetz einzuarbeiten, an und beruft sich aufgrund der Tatsache, daß die entsprechenden Vorlagen der Landesregierung nicht bis zum 30.4. zur Verfügung gestanden hätten, auf einen zeitlichen Verzug, der nunmehr eine Lösung im Rahmen des Haushaltsgesetzes ausschließe und eine unabhängige gesetzliche Ausgestaltung erfordere, wolle man die vorbereitenden Gespräche mit den Hochschulen intensiv führen.

Eingehend auf eine Bemerkung von Abg. Dr. Fischer (CDU), weshalb das Ministerium nun doch ein "Gesetz" plane, führt StS Dr. Konow aus, es habe nie die Absicht bestanden, in Vollzug der Beschlüsse vom 14.7. kein Gesetz vorzulegen. Man habe lediglich die Ansicht vertreten, der gesamte Prozeß der Strukturplanung für die 90er Jahre eigne sich nicht dazu, ihn hier und heute planend in Gesetzesform zu gießen, was auch nicht geschehe, denn nur ein Bruchteil des Anstehenden erhalte, weil - wie z. B. die Aufhebung des Fachhochschulstandortes Hagen - nicht anders durchführbar, Gesetzesform. Der Gesetzentwurf werde somit nur rd. fünf Paragraphen umfassen.

Abg. Dr. Posdorf (CDU) sieht erstens in dem von StS Dr. Konow soeben Beschriebenen genau das, was die CDU mit einem Hochschul-anpassungsgesetz immer gefordert habe, nämlich den Rahmen festzuschreiben, in dem sich die Hochschulen dann bewegen und eigenver-

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
24. Sitzung

09.09.1987
ni-ro

antwortlich ihre Struktur mitbestimmen könnten. Dies bedürfe gerade des Gesetzes als eines Verfahrens, welches die Einbeziehung des Parlaments bewirke.

Zweitens: Argumentiere man jetzt auf Regierungsseite, es mangle an der notwendigen Zeit, um - wie es der oft wiederholten Ankündigung entsprochen hätte - die Maßnahmen im Haushaltsgesetz festzuschreiben, resultiere dies aus dem Versuch, bei unangenehmen Entscheidungen regionalen Widerständen so lange wie möglich auszuweichen.

Im übrigen gebe es ihm zu denken, daß Strukturfragen der Gesellschafts-, Ingenieur- und Naturwissenschaften einschließlich der Mathematik doch wieder "in anderer Weise" gelöst werden sollten, wobei er betone, daß sich die CDU selbstverständlich immer für eine Beteiligung der Hochschulen und gegen eine Festlegung von oben, welche Fachbereiche oder Abteilungen eine Hochschule betreiben dürfe, eingesetzt habe.

Abschließend wolle er der Landesregierung empfehlen, die notwendigen Maßnahmen in den besonders betroffenen Bereichen möglichst schnell anzugehen, um weitere Unsicherheit zu vermeiden.

Der Vorsitzende begrüßt die einvernehmliche Trennung zwischen Strukturentscheidungen auf der einen und der Novellierung von WissHG und FHG auf der anderen Seite, übt aber gleichzeitig Kritik an der Absicht der Landesregierung, wiederum nur Bruchteile der Strukturüberlegungen in eine Regelung einzubeziehen und kein geschlossenes Gesamtkonzept präsentieren zu wollen.

Abg. Kniola (SPD) widerspricht den Ausführungen seiner beiden Vorredner unter Hinweis auf seine Beiträge während der Gesetzesberatungen.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
24. Sitzung

09.09.1987
ni-ro

Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen (WissHG)

Bei den benannten Paragraphen handelt es sich, wenn kein besonderer Hinweis erfolgt, um solche des Regierungsentwurfs zur 4. Novelle des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Soweit die Vertreter der CDU und der Vorsitzende als Sprecher der F.D.P. zu den einzelnen Paragraphen keine gesonderten Anmerkungen vortragen, gilt dies als Verweis auf den Gesetzentwurf der CDU bzw. die vorgesehenen Änderungsanträge der F.D.P.

Redaktionelle Fehler, die sich bei der Drucklegung des Gesetzentwurfs der Landesregierung eingeschlichen haben, werden bei der Beschlußempfehlung automatisch korrigiert.

§ 3

Abg. Kniola (SPD) zitiert aus der Stellungnahme der Senatsbeauftragten für Frauenfragen der Ruhr-Universität Bochum (Zuschrift 10/1151 bzw. Vorlage 10/1148 zu § 3), in der es heiße:

Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben darauf hin, daß "Frauen und Männer" in der Hochschule die ihrer Qualifikation entsprechenden gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und die für "weibliche Hochschulangehörige" bestehenden Nachteile beseitigt werden.,

während der Regierungsentwurf in Abs. 2 die Formulierung "Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler" und "Wissenschaftlerinnen" wähle.

Leitender Ministerialrat Dr. Thieme (Ministerium für Wissenschaft und Forschung) erläutert, diese sich speziell auf den Hochschulbereich beziehende Formulierung sei gefunden worden, da es sich erstens um ein Hochschulgesetz handle und zweitens die Benachteiligung der Frauen in der Hochschule nicht bereits in dem frühen Stadium des Zugangs zur Hochschule, also in der Gruppe der Studenten/Studentinnen, sondern vielmehr dort immer stärker sichtbar werde, wo die wissenschaftliche Karriere zur Debatte stehe, also bei der Promotion, der Habilitation und der Besetzung von Professuren.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
24. Sitzung

09.09.1987
ni-ro

§ 5

Der Vorsitzende als Sprecher seiner Fraktion betrachtet es als ein Gebot der "Etikettenehrlichkeit", § 5 Abs. 3 zu streichen, da sich das Nebeneinander unterschiedlicher Hochschulen bewährt habe und niemand an dem derzeitigen Zustand etwas ändern wolle.

Auf Wunsch von Abg. Dr. Posdorf (CDU) legt Ministerialdirigent Dr. Becker (Ministerium für Wissenschaft und Forschung) dar, die Landesregierung vertrete weiterhin die Auffassung, die Gesamthochschule bilde durchaus ein Leitmodell der Hochschulpolitik, nur gedenke sie nicht, diesen Hochschultypus mit Zwang einzuführen. Insofern akzeptiere sie das differenzierte Hochschulsystem. Ein Streichen der Vorschrift müßte dahin gehend interpretiert werden, als rücke sie Landesregierung von dem Prinzip der Gesamthochschule im Hochschulbereich als eines zukunftssträchtigen, förderungswürdigen Prinzips ab.

MDgt Dr. Becker bestätigt Abg. Dr. Posdorf fernerhin, die Landesregierung halte daran fest, weitere integrierte Gesamthochschulen zu errichten, allerdings unter der Voraussetzung der Bereitschaft der Hochschulen, sich zu solchen Einrichtungen zusammenzufinden.

§ 7

Abg. Kniola (SPD) erkundigt sich, wer die in § 7 Abs. 3 aufgeführten Mitglieder der Gemeinsamen Kommission benenne, und meldet angesichts der Berücksichtigung von nur zwei Vertretern aus der Berufspraxis, aber vier Vertretern staatlicher Stellen Bedenken an.

Nach den Worten von Ministerialdirigent Dr. Scheven (Ministerium für Wissenschaft und Forschung) handelt es sich bei den zu benennenden Personen um Vertreter der Hochschule insgesamt, so daß der Zusammenschluß der Hochschulen im Lande, nämlich die Landesrektorenkonferenz, entsprechend dem Verfahren bei der Auswahl der Mitglieder der überregionalen Studienreformkommission Vorschläge unterbreite. Ausdrücklich hervor hebt der Redner, dieses Auswahlverfahren gelte auch für die Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Gruppe der Studenten.

Abg. Kniola (SPD) glaubt nicht, daß das - wengleich sehr komplizierte - Problem der Benennung - in der Anhörung sei u. a. der Hinweis auf die Landesassistentenkonferenz, die die Vertreter des Mittelbaus vorzuschlagen in der Lage wäre, erfolgt - gesetzlicher Regelung bedürfe, doch wolle er zum Ausdruck bringen, daß seine

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
24. Sitzung

09.09.1987
ni-ro

Fraktion die bisherige Praxis, über die sich der Ausschuß in einer seiner Sitzungen einmal berichten lassen möge, nicht als richtig akzeptiere.

Eingehend auf die zweite Anmerkung von Abg. Kniola (SPD) begründet MDgt Dr. Scheven die vorgesehene Zahl von zusammen 14 Mitgliedern der Gemeinsamen Kommission mit der Absicht, aufgrund der Erfahrungen das Instrumentarium zur Studienreform vereinfachen zu wollen, und zwar sowohl durch eine zahlenmäßige Reduzierung der Mitglieder als auch durch eine Begrenzung der Aufgaben der Kommission. Überregional habe man das zentrale Gremium inzwischen schon wesentlich verkleinert. 14 Vertreter seien einerseits notwendig, böten andererseits aber auch die Gewähr für effiziente Arbeit; das zahlenmäßige Verhältnis der Mitglieder untereinander lehne sich an das bisherige an. Außerdem könnten bei zwei Vertretern aus der Berufspraxis Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite gleichermaßen Berücksichtigung finden.

§ 12

Unter Bezug auf die Anhörung wünscht Abg. Kniola (SPD) Auskunft, welches Gremium "für Personalangelegenheiten zuständig" sei (§ 12 Abs. 4 S. 3), und inwieweit das HRG hier bindende Vorgaben liefere.

LMR Dr. Thieme rät davon ab, die wörtlich übernommene HRG-Vorschrift von seiten des Landesgesetzgebers interpretierend auszulegen, denn es bestände dann leicht die Gefahr des Vorwurfs der Verletzung von Bundesrecht. Die Frage nach der Bedeutung erscheine jedoch insofern berechtigt, als sich das Bundesrecht nicht gerade durch Klarheit, die wohl nur die Rechtsprechung schaffen könne, auszeichne.

Wollte man extreme Positionen markieren, führte das einerseits zu der Annahme, alle Gremien der Hochschule beschäftigten sich in irgendeiner Form mit Personalangelegenheiten, wobei allerdings auch dann zumindest dem Konvent eine Ausnahme gelten müßte, da er sich - auch bei extensiver Interpretation -, von der Wahl des Rektors abgesehen, nicht mit Personalangelegenheiten befasse. Andererseits könnte man die Auffassung vertreten, nur die Fachbereichsräte träfen unmittelbare, individuelle Entscheidungen - eine Auslegung, die er, Dr. Thieme, aber für zu gewagt halten würde.

Der Landesgesetzgeber beziehe nunmehr Position dahin gehend, die Vorschriften unverändert aus dem HRG zu übernehmen, um Konflikte mit dem Bundesrecht zu vermeiden, wobei allerdings für die Praxis davon ausgegangen werde, daß der Konvent nicht unter diese Regelung falle. Zu bemerken bleibe, daß es sich um eine Angelegenheit handle, die von der Hochschule individuell entsprechend zu handhaben sei.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
24. Sitzung

09.09.1987
ni-ro

§ 13

Abg. Kniola (SPD) greift eine Anregung der Mittelbauvertreter aus dem Hearing auf, die mehr über die Möglichkeiten zur Bildung einer eigenen Gruppenvertretung innerhalb der Hochschulen hätten wissen wollen.

Zur jetzigen Situation bemerkt LMR Dr. Thieme, einige Hochschulgrundordnungen sähen solche Gruppenvertretungen auf freiwilliger Basis und ohne Beitragshoheit vor - das heiße, im Gegensatz zur Verfaßten Studentenschaft gebe es hier keine Zwangsmitgliedschaft. Eine gesetzliche Regelung erweise sich insofern als überflüssig, als die bis dato geübte Vorgehensweise auch künftig möglich bleibe.

§ 14

Abg. Kniola (SPD) meldet für seine Fraktion Bedenken gegen die vorgesehene Änderung, die die besondere Professorenmehrheit noch einmal betone, an. Plane man aber an dieser Stelle eine Korrektur des Gesetzentwurfs, bedürfte es einer Prüfung, welche Konsequenzen sich, um den Bestimmungen des HRG gerecht zu werden, für die Zusammensetzung des Fachbereichsrates ergäben.

§ 16

Abg. Kniola (SPD) wünscht eine Antwort, weshalb a) die Bestimmung "Die Grundordnung regelt die Stellvertretung." (Abs. 1 S. 2) und b) in Abs. 4 ebenfalls S. 2 entfalle.

LMR Dr. Thieme erwidert, die Streichung von Abs. 1 S. 2 und damit die Herausnahme dieses Regelungsgegenstandes aus der Grundordnung sichere den Selbstvollzug. Ebenso selbstverständlich erschienen aber Vorschriften zur Durchführung der Stellvertretung, die zu erlassen jeder Hochschule anheimstehe, zweckmäßig. Natürlich könne das WissHG aber auch vorschreiben, die Stellvertretung beispielsweise in der Wahlordnung zu regeln.

Die Streichung des Abs. 4 S. 2 folge aus der eben erläuterten Änderung.

Auf Nachfrage von Abg. Dr. Posdorf (CDU) ergänzt LMR Dr. Thieme, so lange das Gesetz es nicht verbiete, könne sich die Hochschule für oder gegen eine Stellvertreterregelung entscheiden.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
24. Sitzung

09.09.1987
ni-ro

Abg. Mohr (CDU) empfindet eine Liberalität in diesem Punkte für nicht unbedingt angebracht, sollten die Gremien vor Funktionsunfähigkeit geschützt werden.

Regierungsdirektor Reith (Ministerium für Wissenschaft und Forschung) merkt an, bisher nähmen die Hochschulen zu diesem Problem sehr unterschiedliche Positionen ein. Einige regelten die Stellvertretung, andere lehnten dies, insbesondere für Fachbereiche, ab. Von daher sollte das Gesetz eine Festschreibung weder in der einen noch in der anderen Richtung erzwingen.

§ 20

Abg. Kniola (SPD) beruft sich auf das in der Anhörung allgemein deutlich gewordene Petikum für ein Vorschlagsrecht des Rektors bei der Wahl der Prorektoren. Es gelte nunmehr, diesen Wunsch mit den Bestimmungen des HRG in Übereinstimmung zu bringen und im Rahmen dessen noch einmal die nach altem Recht geregelte Festlegung des jeweiligen Kandidaten auf eine Kommission zu erörtern.

§ 21

Als beratungsbedürftig betrachtet Abg. Kniola (SPD) die Fragen der Größe und der Zusammensetzung des Senats.

Im übrigen bittet der Abgeordnete um Aufschluß, weshalb Abs. 5 S. 1, zweiter Halbsatz - "dabei sollen die Fachbereiche im Senat angemessen vertreten sein" - gestrichen worden sei.

LMR Dr. Thieme argumentiert, die Neufassung des WissHG überlasse die beratende Teilnahme der Dekane an Senatssitzungen nicht mehr dem Belieben der Hochschulen, sondern schreibe sie zwingend vor, damit die Fachbereiche bzw. Fakultäten im Senat ihre Repräsentanz fänden.

Unter dem Aspekt, daß der Senat laut Regierungsentwurf nur eine relativ kleine Anzahl von Mitgliedern umfasse, stieße es zudem auf technische Schwierigkeiten, sollten alle Fachbereiche, von denen z. B. in Münster rd. 20 existierten, im Senat vertreten sein. Schon bei der Gruppe der Professoren führe dies zu Problemen, die sich bei einer Ausdehnung in den anderen Gruppen verstärkten. Die Streichung dürfe allerdings nicht dahin interpretiert werden, daß nicht nach wie vor größter Wert auf die Einbringung der Bedürfnisse und des Fachverständes der Fachbereiche in den Senat gelegt würde.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
24. Sitzung

09.09.1987
ni-ro

Abg. Kniola (SPD) zeigt sich unter zwei Gesichtspunkten mit der Herausnahme des in Rede stehenden Halbsatzes einverstanden: Zum einen habe auch die alte Fassung durch die Begriffe "sollen" und "angemessen" den Hochschulen Entscheidungsspielraum zugebilligt, und zum anderen stelle die Erklärung des LMR Dr. Thieme klar, daß eine "angemessene" Vertretung nach wie vor erwünscht sei.

§ 22

Abg. Kniola (SPD) gibt zu bedenken, ob es nicht vernünftiger wäre, die in dem rudimentär fortbestehenden PH-Integrationsgesetz enthaltenen Vorschriften über die "Lehrerausbildungskommissionen" und "Kommissionen für die Primarstufenlehrausbildung" in das WissHG zu überführen.

RD Reith bezeichnet dies als rechtlich durchführbar, erinnert aber daran, das PH-Integrationsgesetz fordere eine bestimmte Zusammensetzung der Kommissionen, was § 22 WissHG den Hochschulen selbst überlasse.

Abg. Kniola (SPD) spricht sich für die Beibehaltung einer bestimmten Besetzung der "Lehrerausbildungskommissionen" und der "Kommissionen für die Primarstufenlehrausbildung" aus, da diese Notwendigkeit eine Dominanz der Fachwissenschaftler in einer Lehrerausbildungskommission verhindern solle.

§ 23

Abg. Kniola (SPD) erwähnt den aus dem Hearing stammenden Wunsch nach Verdoppelung der Zahl der Mitglieder des Konvents.

Nach den Worten von LMR Dr. Thieme sei dieses Anliegen - im Gegensatz zu dem Verlangen nach einer Erhöhung der Vertretung im Senat und in den Fachbereichsräten - nicht mit besonderem Nachdruck vorgetragen worden. Außerdem hätten die Aufgaben des Konvents, zu deren Erfüllung dem Organ aber immerhin noch 43 Mitglieder angehörten, eine Reduzierung erfahren.

Abg. Dr. Posdorf (CDU) moniert die Aussage von LMR Dr. Thieme, der die Stellungnahmen für die Vergrößerung des Konvents als nicht nachdrücklich eingestuft habe.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
24. Sitzung

09.09.1987
ni-ro

Gegen eine Erhöhung der Mitgliederzahl führt LMR Dr. Thieme in Beantwortung einer Frage des Vorsitzenden das Argument eines sich im Zusammenhang mit einer Erhöhung der Mitgliederzahl vermehrenden, nicht zu rechtfertigenden Sitzungsaufwandes ins Feld, zumal im Konvent keine besonderen Sachaufgaben anlägen.

§ 23 a

Abg. Kniola (SPD) fordert eine Begründung, was unter Belangen, die die Frauen "unmittelbar" berührten, zu verstehen sei (S. 3), welcher Umfang, in dem die Amtsinhaberin entlastet werden solle, "angemessen" erscheine (S. 6) und ob Vorschriften existierten, die es ermöglichten, einer diese Aufgabe wahrnehmenden Wissenschaftlerin, die andererseits beispielsweise gehalten sei, ihre Promotion oder Habilitation innerhalb bestimmter Fristen anzufertigen, die Dauer ihrer Tätigkeit als Frauenbeauftragte in Anrechnung zu bringen, um so eine Verlängerung des befristeten Dienstverhältnisses zu erreichen.

Den Begriff "unmittelbar" interpretiert LMR Dr. Thieme im Zusammenhang mit der Verpflichtung der Hochschulverwaltung, die Frauenbeauftragte zu unterrichten (S. 3 erster Halbsatz) und deren Recht auf Information und beratende Teilnahme in den Hochschulgremien bei der Behandlung "solcher Angelegenheiten" (S. 4). Entfielen die Eingrenzung auf "unmittelbar" die Frauen berührende Belange, bedeutete dies, daß die Verwaltung - denn von ihr und nicht von der Frauenbeauftragten habe die Initiative auszugehen - der Amtsinhaberin praktisch über sämtliche Angelegenheiten berichten müßte, da Frauen in irgendeiner Form von jeder Entscheidung, jedweden Vorhaben usw. betroffen seien, was zu einem ungeheuren Verwaltungsaufwand führe. Dieselbe Sichtweise gelte für die Formulierung "solche Angelegenheiten" in Satz 4.

Die laut Satz 6 in "angemessenem" Umfang vorzunehmende Entlastung solle einer gewissen Elastizität dienen. Man gehe davon aus, daß die diese Funktion ausfüllenden Frauen, um den Kontakt zu ihrer üblichen Tätigkeit nicht zu verlieren, in ihrem eigentlichen Amte verbleiben wollten, welches sie auf der anderen Seite natürlich nicht voll wahrnehmen könnten. Sei die betreffende Frau nun durch ihre neue Aufgabe stark belastet und habe sie wenig Interesse an der bisherigen Arbeit, könne sie weitgehend entlastet werden. Wer sich durch das hinzugekommene Amt nicht so ausgelastet fühle und in erster Linie seine bisherige Haupttätigkeit wahrnehmen wolle, werde weniger entlastet. Im Ergebnis allerdings stellte sich das Gewollte ebenso dar, verzichtete man auf den Begriff "angemessen".

Zur Anrechnung von Zeiten enthalte § 50 Abs. 3 HRG eine eindeutige Regelung. Abschließend seien hier die in Betracht kommenden Dienstverhältnisse und die Voraussetzungen, unter welchen solche Zeit-

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
24. Sitzung

09.09.1987
ni-ro

beamtenverhältnisse verlängert werden könnten, aufgezählt. Es liege also nicht im Ermessen des Landesgesetzgebers, diese Vorschrift auf den Tatbestand der Wahrnehmung der Frauenbeauftragtenfunktion zu erweitern. Etwas anderes gelte für den akademischen Bereich. Enthalte z. B. eine Habilitationsordnung Bestimmungen, nach denen die Arbeit innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens abgeliefert werden müsse, könnte die Hochschule als autonomer Satzungsgeber eine entsprechende Flexibilität vorsehen.

Der Vorsitzende hält es für unbedingt notwendig, den Hochschulen angesichts dieser bundesgesetzlichen Vorschriften mitzuteilen, in welchem Bereich die Entlastung bei vermutlich mehreren von der Frauenbeauftragten zu erfüllenden Aufgaben zu erfolgen habe. Dafür komme seiner Ansicht nach nur das Feld der "sonstigen" im Rahmen des Dienstverhältnisses anfallenden Tätigkeiten in Betracht, da, wie eben gehört, das Dienstverhältnis und damit die Verpflichtung zur Erstellung beispielsweise einer Promotion vorgeschrieben bleibe.

RD Reith fügt an, bei der Frauenbeauftragtenfunktion handele es sich nicht etwa um ein Nebenamt oder ein eigenes Hauptamt, sondern um die Wahrnehmung einer Aufgabe innerhalb des ursprünglichen Hauptamtes, das heiße, diese Tätigkeit zähle für die zur Frauenbeauftragten gewählte Beamtin zu ihren hauptamtlichen Dienstaufgaben und bilde mit dem Hauptamt ein nicht zu lösendes Konglomerat. Entsprechend könnten die übrigen Dienstaufgaben ganz oder teilweise zurücktreten.

Abg. Mohr (CDU) kritisiert die unklare Beschreibung der die Frauenbeauftragte betreffenden Fragen; die Formulierungen erfüllten mehr eine Alibifunktion.

Abg. Apostel (SPD) beklagt, daß § 23 a in seiner jetzigen Ausformung keinen Raum für die Einsetzung einer hauptamtlichen Frauenbeauftragten biete.

Abg. Kniola (SPD) unterstützt die Forderung seines Vorredners, da insbesondere an den großen Hochschulen die Funktion der Frauenbeauftragten aufgrund des Arbeitsumfanges nicht als bloße weitere Aufgabe in einem anderen Hauptamt wahrgenommen werden könne.

Da der Vorsitzende fürchtet, die Formulierung "unmittelbar" könnte in der konkreten Anwendung zu Streitigkeiten führen, wünscht er von seiten des Ministeriums weitere Klarstellungen.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
24. Sitzung

09.09.1987
ni-ro

Abg. Kniola (SPD) schlägt, um Auseinandersetzungen in der Praxis zu vermeiden, vor, das Wort "unmittelbar" zu streichen, dafür aber die Unterrichtung der Frauenbeauftragten von deren jeweils an die Hochschulverwaltung gerichteten Antrag abhängig zu machen.

Die Absicht der Landesregierung habe, so LMR Dr. Thieme, darin bestanden, der Frauenbeauftragten durch die Verpflichtung der Verwaltung, von sich aus tätig zu werden, eine relativ starke Position einzuräumen, denn damit sei die Verwaltung sozusagen beweispflichtig für den Fall der unterlassenen Unterrichtung. Andernfalls läge der "Schwarze Peter" bei der Frauenbeauftragten, die aber eventuell einen Antrag auf Information nicht aus Nachlässigkeit, sondern unter Umständen aufgrund von Nichtwissen um die Angelegenheiten, die gerade in der Verwaltung behandelt würden, nicht stelle.

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, der in der Rechtsetzung durchaus üblichen Unterscheidung "unmittelbar/mittelbar" komme von Fall zu Fall eine andere Bedeutung zu. Eine Abgrenzung scheine schon bei den die Forschung ... "unmittelbar" berührenden Entscheidungen (s. § 14) schwierig, werde aber absolut problematisch, wenn als Beurteilungskriterium nur die Kategorie Frau/Mann zur Verfügung stehe.

Dem Beispiel von LMR Dr. Thieme, "Unmittelbarkeit" sei gegeben, falls bei der Besetzung einer Professur Bewerberinnen keine Berücksichtigung gefunden hätten, wird die dann nicht erfaßte Variante, daß Bewerberinnen von vornherein ausgeschlossen worden seien, entgegengehalten.

Abg. Schlotmann (CDU) möchte wissen, über welche Einwirkungsmöglichkeit die Frauenbeauftragte eigentlich verfüge, falls sie aufgrund ihrer Informationen etwas zu beanstanden finde, und ob die Einführung dieses Amtes nicht letztlich auf eine Art Mitbestimmung hinausliefe.

Soweit Abg. Dr. Posdorf (CDU) bekannt, funktionierten diese in einigen Kommunen bereits eingerichteten Ämter der Frauenbeauftragten - von gewissen Ausnahmen abgesehen - nach Bewältigung von Anlaufschwierigkeiten vernünftig. Die Diskussion um "Unmittelbarkeit" und "Mittelbarkeit" sowie den Grad der "angemessenen" Entlastung werde dem Sachliegen nicht gerecht. Er warne davor, die hinter dem Paragraphen stehende Absicht von vornherein bei dem Versuch, jedes Detail regeln zu wollen, zu zerreden. Zeigte sich im Laufe der Zeit Korrekturbedarf, könnte eine Gesetzesänderung erfolgen.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
24. Sitzung

09.09.1987
ni-ro

Abg. Apostel (SPD) stimmt Abg. Dr. Posdorf (CDU) insoweit zu, als auch er meine, daß nicht alle Einzelheiten gesetzlich fixiert werden könnten, doch erscheine ihm die Formulierung unter dem Gesichtspunkt, daß laut § 3 Abs. 2 von der Hochschule verlangt werde, auf die Beseitigung der für Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteile hinzuwirken, andererseits die "Entlastung" aber im Ermessen der Verwaltung liege, unzureichend.

Der Vorsitzende spricht sich dafür aus, führe man eine solche Institution schon ein, diese nicht nur als "Alibiveranstaltung" zu betrachten, sondern dann der Amtsinhaberin wirklichen Einfluß zuzubilligen.

Abg. Mohr (CDU) wendet sich dagegen, mit der Schaffung des Amtes lediglich einem Trend zu folgen und die tatsächlich in manchen Bereichen existente Benachteiligung von Frauen in der Gesellschaft, also das Kernproblem, dabei aus dem Auge zu verlieren. Die vorgeschlagene Formulierung lasse seiner Ansicht nach zahlreiche Auslegungen zugunsten aber auch zu Lasten der Frauenbeauftragten und damit der Frauen zu.

Als eine wesentliche Konsequenz der vorgesehenen Regelung bezeichnet LMR Dr. Thieme die aus der Berechtigung der Frauenbeauftragten zur Teilnahme an den Sitzungen jedes Hochschulgremiums resultierende Transparenz. Sie könne die Entscheidungsprozesse verfolgen.

Wenn er, Abg. Kniola (SPD), das Amt der Frauenbeauftragten richtig verstehe, besitze diese nicht allgemeine Zuständigkeiten für alle denkbaren, die Frauen in der Hochschule berührenden Angelegenheiten, sondern ihr Auftrag beziehe sich im Grunde genommen auf die in § 3 Abs. 2 festgelegte Aufgabenstellung, nämlich die Beseitigung der für Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteile. Der Text des § 23 a gehe über diese Einschränkung hinaus.

MDgt Dr. Scheven merkt an, zum Teil hätten sich die Hochschulen mit diesem Gebiet schon in größerem Umfange befaßt. So habe die Universität - Gesamthochschule - Essen die Rechte der Frauenbeauftragten in Berufungsverfahren bereits in der Berufsordnung geregelt.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
24. Sitzung

09.09.1987
ni-ro

§ 25

RD Reith erläutert, eingehend auf eine Frage des Abg. Kniola (SPD), in Abs. 4 S. 2 könne der zweite Halbsatz entfallen, da außer der nunmehr ebenfalls als Ordnung zu erlassenden Fachbereichssatzung keine Satzungen mehr existierten und somit diese Rahmenordnungsvorschrift als Folge überflüssig werde.

§ 26

Die in der Anhörung von einigen Vertretern vorgetragene und nunmehr von Abg. Kniola (SPD) aufgegriffene Interpretation, die Streichung des Abs. 3 schließe die Zugehörigkeit von Hochschulangehörigen zu Fachbereichen aus, resultiere, so RD Reith, aus einem Mißverständnis: Keineswegs ziehe das Nichtvorhandensein einer Regelung im Gesetz ein Verbot nach sich, sondern es bleibe vielmehr den Hochschulen überlassen, ob und in welchem Umfange sie Zuordnungen treffe.

§ 27

Abg. Kniola (SPD) interessiert, weshalb durch die in Abs. 3 S. 1 vorgesehene Ersetzung der Worte "nach näherer Bestimmung der Grundordnung" durch die Worte "gemäß § 48" eine Einschränkung vorgenommen worden sei, denn sowohl bei Professoren als auch bei den Hochschuldozenten handele es sich um habilitierte Personen.

RD Reith führt die für den Landesgesetzgeber bestehende Notwendigkeit, sich für die eine oder andere Lösung zu entscheiden, auf die unklare Begrifflichkeit des HRG zurück, welches offenlasse, ob "Professor" die "Gruppe der Professoren" oder die "Professoren als Amtsträger" meine. Zur "Gruppe der Professoren" zählten selbstverständlich auch die Hochschuldozenten. Eine andere Frage sei, welche Ämter ein Hochschuldozent übernehmen, ob er also, wie hier, beispielsweise zum Dekan gewählt werden könne. Das Amt des Rektors stehe ihm bekanntlich schon nach bisher geltenden Vorschriften nicht offen. Komme hierfür nur ein Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in Betracht, scheine auch für die Position des Dekans keine andere rechtliche Regelung als die jetzt getroffene möglich.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
24. Sitzung

09.09.1987
ni-ro

Die in Abs. 1 S. 4 nunmehr vorgesehene und ebenfalls von Abg. Kniola (SPD) angesprochene Zuordnung zu einem Professor begründet RD Reith mit zwingenden Vorgaben des HRG.

§ 28

Abg. Kniola (SPD) erinnert daran, daß eine Änderung der Neufassung des § 14 Auswirkungen auf § 28 hätte.

RD Reith knüpft an Äußerungen aus dem Hearing an, und zwar des Inhalts, sowohl dem Dekan als auch dem Prodekan nach deren Wahl das Stimmrecht im Fachbereichsrat zu entziehen, was nach seiner, Reiths, Beurteilung allerdings zu Rechtsproblemen führte, denn man nähme auf diese Weise einem in den Fachbereichsrat gewählten Professor nachträglich aufgrund der Ausübung einer weiteren Funktion das Stimmrecht. Aus der Vergangenheit lägen umfangreiche Klagen der Hochschulen zu diesem Komplex vor.

§ 29

Die SPD-Fraktion prüft nach Mitteilung von Abg. Kniola (SPD), doch dem Petitum der Mittelbauvertreter zu entsprechen und in der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen ein beratendes Gremium vorzusehen.

§ 31

RD Reith nimmt eine Anmerkung Abg. Kniolas (SPD) auf und erläutert, Abs. 2 S. 4 könne entfallen, da die bisher vorgelegten Satzungen nie zu Bedenken Anlaß gegeben hätten und immer genehmigt worden seien, so daß von daher aus der Sicht der Landesregierung kein weiterer Bedarf für ein Genehmigungsverfahren bestehe.

Durch Verweis in § 31 Abs. 2 S. 2 erster Halbsatz auf § 29 Abs. 4 S. 1 werde deutlich, daß es eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung geben solle.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
24. Sitzung

09.09.1987
ni-ro

§ 33

MDgt Dr. Scheven führt für die - vom Vorsitzenden abgelehnte - Regelung, die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Hochschulbibliothek nunmehr als Satzung zu erlassen, drei Gründe an. Erstens komme dem Funktionieren der Bibliothek für die Arbeit der gesamten Hochschule ganz besondere Bedeutung zu, angefangen bei den Benutzungszeiten und -bedingungen. Zweitens spiele die Frage des Betriebssystems, bei dem es nach Auffassung des Ministeriums noch vieles weiterentwickeln gelte, eine Rolle. Drittens erfüllten die Bibliotheken auch über die Hochschule hinaus Aufgaben. All dies bedürfe der staatlichen Mitwirkung.

Dem Einwand des Vorsitzenden, ob man meine, die Hochschulen erfüllten die über sie hinausgreifenden Aufgaben nur unter der Kontrolle des Ministeriums, entgegnet MDgt Dr. Scheven mit dem Hinweis auf die oft zwischen den Interessen der Hochschule und den anscheinend in der Öffentlichkeit vorhandenen Benutzerinteressen auftretenden Konflikte.

§ 34

Der Vorsitzende bemerkt, die F.D.P. spreche sich hier ebenfalls gegen eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung in Form einer Satzung aus.

RD Reith verweist auf die im Grunde genommen ähnliche Ausgangslage wie bei den Hochschulbibliotheken, nur könne man auf der anderen Seite unter Umständen den Hochschulrechenzentren aufgrund der Tatsache, daß die Landesregierung am 15. Juli Grundsätze über die Kostenabrechnung und die Benutzung von Rechenzentren, die die Hochschulen beachten würden, herausgegeben habe, eine differenzierte Behandlung zuteil werden lassen.

Abg. Kniola (SPD) wirft die Frage der "Kommission für Angelegenheiten der Anwendung der Datenverarbeitung" (Abs. 3 S. 1) auf. Die früher zwingende Vorschrift sei jetzt in eine "Kann"-Regelung umgewandelt worden.

LMR Dr. Thieme argumentiert wiederum anhand des generellen Problems des Selbstvollzugs: Man habe das WissEG so gestalten wollen, daß eine Grundordnung nicht unbedingt erforderlich werde, das Gesetz also unmittelbar greifen könne. Die "Kann"-Vorschrift gestatte es, auch ohne Grundordnung zu prozedieren.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
24. Sitzung

09.09.1987
ni-ro

Abg. Kniola (SPD) schlägt, um zum einen die Kommission zwingend vorzuschreiben, zum anderen aber eine Regelungsmöglichkeit nur durch die Grundordnung zu vermeiden, folgende Formulierung vor: Für Angelegenheiten der Datenverarbeitung ist eine Kommission zu bilden. - RD Reith sieht diesen Vorschlag als umsetzbar an.

Abg. Kniola (SPD) hebt den Wunsch der Hochschulen, eine solche Kommission unabdingbar festzuschreiben, hervor.

Abg. Mohr (CDU) sieht mit Blick auf die immer größeren Rechensysteme und dem sich daraus für die Hochschulen aus finanziellen Gründen ergebenden Zwang zur Vernetzung die Gefahr eines Angriffs auf die Hochschulautonomie über diesen simplen "technischen" Weg.

MDgt Dr. Becker hält durch die Vernetzung zwar die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen für erweitert, deren körperschaftsrechtliche Stellung jedoch für nicht berührt.

Abg. Dr. Posdorf (CDU) kann sich nicht an Forderungen der Hochschulen nach unbedingter Einrichtung solcher Kommissionen erinnern. Aus eigener Erfahrung wisse er, daß sich diese Kommissionen zwar mit der technischen Realisierbarkeit von an sie herangetragenen Vorschlägen befaßt, ansonsten aber wenig Sinn gemacht hätten. Das Rechenzentrum könne sowieso nur in der Weise tätig werden, wie ihm Mittel und technisches Gerät zur Verfügung ständen.

§ 37

RD Reith gibt im Zusammenhang mit einer Frage des Abg. Dr. Fischer (CDU) darüber Aufschluß, die Ersetzung des Wortes "Hochschulassistenten" durch "Hochschuldozenten" (Abs. 2 S. 2 Nr. 1) beruhe darauf, daß nur Professoren und Hochschuldozenten niemandem zugeordnet seien, während alle anderen - wissenschaftliche Assistenten, Oberassistenten und - soweit in der Medizin vorhanden - Obergeringenieure - entweder einem Professor oder einer Einrichtung zugeordnet seien. Dies finde seinen Niederschlag auch in § 39, der Vorschrift über den Klinischen Vorstand und dessen Aufgabenkatalog und der dort vorgesehenen Änderung. Für das übrige wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal mit Ausnahme der Professoren und Hochschuldozenten entscheide nämlich eben dieser Klinische Vorstand, für letztere hingegen der Fachbereich Medizin.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
24. Sitzung

09.09.1987
ni-ro

§ 42

Abg. Dr. Posdorf (CDU) erkundigt sich nach dem Hintergrund für die in Abs. 2 vorgenommene Erweiterung auf "Krankenschwestern" und "Krankenpfleger" und die Streichung der Beschränkung der Amtszeit der Leitenden Pflegekraft auf sechs Jahre.

Bedenken der Hochschulen aus der Vergangenheit hätten, so RD Reith, zu der Änderung geführt. Erstens verfügten einige Hochschulen gar nicht über Zentren - so z. B. in Aachen - und dementsprechend existiere auch kein "Kreis der Leitenden Pflegekräfte", aus dessen Mitte vorgeschlagen werden könnte. Zweitens würden, soweit Zentren vorhanden seien, diese zum Teil jeweils von mehreren Pflegekräften geleitet. Drittens biete das geltende Tarifrecht keine Möglichkeit, einer nicht mehr wiederbestellten Leitenden Pflegekraft, die nach Ablauf der sechs Jahre in ihr ursprüngliches Amt habe zurückkehren müssen, Funktionszulagen zu gewähren, und viertens sei diese Vorschrift, obwohl seit 1980 in Kraft, bisher deshalb fast überhaupt nicht zur Anwendung gelangt, weil für ziemlich alle Hochschulen des Landes sog. Gestellungsverträge etwa mit dem Roten Kreuz oder einem Orden zur Stellung von Krankenpflegepersonal abgeschlossen worden seien. Im Rahmen dieser Gestellungsverträge werde immer eine Ordensschwester oder eine Rot-Kreuz-Schwester als Oberin auf Lebenszeit ernannt. § 136 Abs. 2 als Übergangsvorschrift regele dies auch für die Zukunft.

Natürlich gehe man davon aus, daß der allgemeine Grundsatz des § 7 LBG, nach dem jemand für eine Funktion geeignet sein müsse, auch gelte, wenn jetzt die Leitende Pflegekraft aus dem Kreis der "Krankenschwestern" und "Krankenpfleger" bestellt werden solle.

Unter diesem Gesichtspunkt erklärt sich RD Reith mit der vollständigen Aufhebung der Einschränkung des Kreises, aus dem die Bestellung zu erfolgen habe, einverstanden.

§ 48

Der von Abg. Kniola (SPD) aufgegriffenen, von den Hochschulen geäußerten Kritik an der Streichung der Worte "bei der Ernennung" (Abs. 4 S. 1) begegnet RD Reith mit dem Hinweis der aufgrund der strukturellen Entwicklungen im Hochschulbereich zwangsläufig in größerem Umfang notwendig werdenden Veränderungen. Natürlich fänden weiterhin verfassungsmäßige Rechte im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis, die es ausschlossen, auf diese Weise einen Professor für Germanistik in einen Professor für Mathematik "umzufunktionieren", Beachtung, doch könne der Aufgabenbereich einzelner, zumal viele Fächer sehr eng gefaßt seien, etwas erweitert werden. Außerdem gelte die Formulierung "bei der Ernennung" erst seit 1980.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
24. Sitzung

09.09.1987
ni-ro

Abg. Kniola (SPD) hält es für selbstverständlich, eine Regelung zu treffen, die es ermögliche, im Laufe der Zeit Veränderungen des Aufgabengebietes vorzunehmen, jedoch nicht für hinnehmbar, den Professor bei seiner Ernennung über sein Arbeitsfeld im unklaren zu lassen. Diesem Anliegen könne allerdings nicht durch die vom Ministerium geplante Streichung, sondern allein durch eine umfassendere Ausgestaltung von Abs. 4 S. 2 Rechnung getragen werden. - Diesem Petitum schließt sich Abg. Apostel (SPD) an.

LMR Dr. Thieme legt dar, die Interpretation der Worte "bei der Ernennung" habe bisher dahin gehend gelautet, daß eine Definition der Aufgaben "'nur' bei der Ernennung" erfolgen könne. Der Überprüfungsvorbehalt des Abs. 4 S. 2 habe lediglich eine mangelhafte Handhabe für spätere Veränderungen geboten. Demgegenüber müsse es aber doch dem Wissenschaftsminister bei einer vorübergehenden Zunahme der Lehraufgaben in einem bestimmten Fach möglich sein, den Professor zur Wahrnehmung einer Lehrtätigkeit größeren Ausmaßes als bisher zu verpflichten.

Der Vorsitzende möchte den Konflikt zwischen den Interessen des einzelnen Professors und denen des Landes beachtet wissen, hält eine etwas geschmeidigere Formulierung des S. 2 aber wohl für angebracht.

Abg. Dr. Fischer (CDU) lehnt einen mit der beabsichtigten Regelung geplanten stärkeren Zugriff des Ministeriums auf die Professoren ab und plädiert dafür, dem Professor bei der Ernennung mitzuteilen, welches Lehrgebiet er in welchem Umfange vertrete. Wolle er seine Forschungsschwerpunkte verlagern, könne er das im Einvernehmen mit dem Ministerium tun.

Abg. Dr. Posdorf (CDU) stellt an die Mitarbeiter des Ministeriums die klare Frage, ob die Landesregierung in der Tat beabsichtige, diesen neu formulierten Abs. 4 zur Umsetzung ihrer noch nicht bekannten und erst später zur Diskussion stehenden Strukturüberlegungen voll anzuwenden. Dann käme auf die Hochschulen einiges, von dem sie momentan noch nicht einmal zu träumen wagten, zu. Bevor die Strukturpläne vorlägen, solle bereits in den Gesetzestext das Instrumentarium zu deren Durchführung aufgenommen werden.

Abg. Apostel (SPD) wirft ein, der Gesetzgeber müsse als erstes den Rahmen abstecken, in dem sich die Landesregierung anschließend mit ihren Planungen bewegen könne.

Zwischen Abg. Apostel (SPD) und Abg. Dr. Posdorf (CDU) besteht kein Einvernehmen darüber, inwieweit Überlast und Unterlast durch Veränderungen der Stellenbeschreibungen ausgeglichen werden könnten.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
24. Sitzung

09.09.1987
ni-ro

Während Abg. Apostel hierfür ins Gewicht fallende Chancen sieht, hält Abg. Dr. Posdorf dies in nennenswertem Umfange nicht für wahrscheinlich.

Abg. Kniola (SPD) interessiert sich dafür, ob die Anwendung des Überprüfungsvorbehalts in der Praxis zu Widerständen geführt habe oder nicht. Aus der Antwort ließen sich Folgerungen für eine Neuregelung ziehen.

MDgt Dr. Becker geht zunächst auf die von ihm, Dr. Becker, als unbegründet empfundene Besorgnis Abg. Dr. Posdorfs (CDU) angesichts etwa noch nicht bekannter Strukturpläne ein. Das zu Beginn der Sitzung erwähnte "Strukturgesetz" enthalte nur schon aus dem Strukturpapier des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung hinlänglich bekannte Dinge.

Anschließend führt der Redner aus, der Frage einer Überprüfung der Aufgabenstellung komme ganz immense Bedeutung für die zukünftigen Strukturüberlegungen jeder Landesregierung in der gesamten Bundesrepublik zu, und zwar schon deswegen, weil im Zuge der Expansion des Hochschulbereiches das in den Berufungen festgelegte Aufgabengebiet immer enger gefaßt worden sei. Müsse man nun also im Hinblick auf den Rückgang der Studienanfängerzahlen Kapazitäten einsparen, könne dies einmal geschehen, indem man sie rein auf die Studienanfängerzahl bezogen abschmelze. Ebenso könne dabei aber auch, um Lücken im Angebot zu vermeiden, das Aufgabengebiet des einzelnen Professors wieder auf eine breitere Basis gestellt werden. Hierbei handele es sich um eine Anpassung an die demographische Entwicklung mit Hilfe eines legitimen Instruments.

Abg. Dr. Posdorf (CDU) will seine Befürchtungen nicht auf die ihm bekannten "grundsätzlichen Grundsatz"-Entscheidungen, sondern auf die kommenden Strukturproblematiken bezogen wissen.

Abg. Kniola (SPD) möchte anhand des Beispiels, in dem einem Professor bei seiner Ernennung "Byzantinisches Seerecht" als Arbeitsfeld zugewiesen worden sei, klären, ob es dem Ministerium nach geltendem Recht möglich wäre, diesem Professor nachträglich im Zuge des Abbaus von Parallellehrstühlen das Gebiet Byzantinistik im allgemeinen zuzuweisen.

Derartige Erweiterungen seien, so MDgt Dr. Becker, erfolgt, aber immer in Übereinstimmung mit den betreffenden Professoren. Ob dies in einem Konfliktfalle gelänge, könne er im Augenblick, da hierbei in starkem Maße berufs- und beamtenrechtliche Fragen eine Rolle spielten, nicht beantworten.

Bei erst noch vorzunehmenden Berufungen, so stimmt der Vorsitzende den Ausführungen von MDgt Dr. Becker zu, sei das Problem durch eine weitere Fassung des Aufgabengebietes von Anbeginn an zu lösen. Ob es allerdings zulässig sei, den Arbeitsbereich der schon Berufenen im nachhinein ohne deren Zustimmung zu verändern, betrachte er als rechtsproblematisch. Er komme immer mehr zu der Ansicht, die alte Regelung zu belassen.

Ministerialdirigent Dr. Küchenhoff (Ministerium für Wissenschaft und Forschung) ergänzt, die Berufungsvereinbarungen enthielten bereits eine Änderungsklausel, so daß, wie Abg. Kniola (SPD) feststellt, "Überprüfung" letztendlich "Veränderung" bedeute.

Abg. Dr. Posdorf (CDU) betont, eine Aufgabenveränderung ohne Einvernehmen mit dem Professor laufe ins Leere, denn dieser erfülle das ihm dann zugewiesene Gebiet nur formal - er unterliege keinerlei Kontrolle. Wenn hinter der beabsichtigten Regelung nicht mehr stecke als bisher dargelegt, halte er sie für unsinnig.

MDgt Dr. Becker beurteilt diese Einschätzung als nicht ganz zutreffend, denn der Fachbereich verantworte die Sicherstellung des - nach den Regeln der Studien- und Prüfungsordnungen dann zu erbringenden - Lehrangebots. Gäbe es im gesamten Fachbereich nur noch einen Professor für "Byzantinisches Seerecht", litte der Fachbereich bei der Sicherstellung des Lehrangebots Not, da "Byzantinistik allgemein" nicht mehr vertreten wäre. Es bedürfe also angesichts der zurückgehenden Studienanfängerzahlen und der Finanzsituation des Landes eines Nachdenkens darüber, wie die Spezialisierung nachträglich wieder aufgehoben werden könne, eine Spezialisierung, die sich nicht aus wissenschaftssystematischer Notwendigkeit, sondern aus dem Bemühen, der Studentenflut mit Hilfe der zahlreich eingerichteten Parallellehrstühle Herr zu werden, entwickelt habe.

Abg. Apostel (SPD) wiederholt, die Worte "bei der Ernennung" dürften nicht gestrichen werden, und eine Möglichkeit, grundsätzlich im Einvernehmen mit dem Professor, aber notfalls ohne dessen Zustimmung den Lehrauftrag zu verändern, sei erforderlich.

LMR Dr. Thieme verdeutlicht, die Streichung bedeute nicht, daß der Aufgabenbereich bei der Ernennung nicht mehr festgelegt werden solle; dies gehöre zur herrschenden Praxis und ergebe sich aus Rechtsvorschriften. Die Streichung diene vielmehr dazu, sich auch für später eine Änderungsmöglichkeit offenzuhalten, wofür S. 2 zu schwach sei. Die den Abs. 4 einleitenden Worte "Art und Umfang" beschränkten die einer nachträglichen Regelung zugänglichen Angelegenheiten stark. - Eine Erweiterung der Lehrverpflichtung von acht auf zehn Stunden würde z. B. ausscheiden.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
24. Sitzung

09.09.1987
ni-ro

Auf Nachfrage des Vorsitzenden erklärt MDgt Dr. Becker, primär unterliege die inhaltliche Seite der Überprüfung, doch heiße es "Art und Umfang", was auch die Quantität einschließe.

Abg. Dr. Posdorf (CDU) erkundigt sich, ob also das Ziel darin bestehe, es beispielsweise dem Ministeriums durch die Streichung der Worte "bei der Ernennung" - im Vergleich zur jetzigen Situation - wesentlich zu erleichtern, sowohl das Fachgebiet als auch den Umfang der Lehrverpflichtung zu ändern.

MDgt Dr. Becker bestreitet dies energisch: Ziel sei weder, die Lehrverpflichtung generell zu erhöhen noch sämtliche Berufungsaufträge auf eine Erweiterung hin zu überprüfen.

Abg. Kniola (SPD) gibt zu, es gehe hier weder um die bundesgesetzlich geregelte Regellehrverpflichtung noch um den Umfang der Lehrverpflichtung, mit dem sich § 61 a befasse, sondern um die Aufgabenstellung und ihre spätere Veränderbarkeit. Das Wort "Umfang" könne demnach zweifelsohne entfallen. Ebenso unstrittig sei aber auch, daß die Festlegung des Aufgabenbereiches einerseits bei der Ernennung zu erfolgen habe, aber gleichwohl der nachträglichen Änderung offenstehen müsse. Ob § 48 in seiner ursprünglichen Fassung dafür ausreichende Handhabe biete, müsse die Erfahrung der Vergangenheit zeigen. Wenn nicht, bedürfe es einer diesen beiden Zielen gerecht werdenden Formulierung.

Nach Ansicht des Vorsitzenden sollte abgewogen werden, ob es in der Vergangenheit derart viele Streitfälle gegeben habe, daß diese es rechtfertigten, sich die mit einer Neuregelung verbundene Unsicherheit an und die Spekulation auf seiten der Hochschulen aufzubürden.

Abg. Dr. Posdorf (CDU) moniert die ausweichenden Antworten des Ministeriums auf seine Fragen. Erstens: Einerseits sei die Rede von einvernehmlichen Änderungen der Aufgabengebiete, andererseits heiße es, es kämen aufgrund der Gesetzeslage nur kleinere Veränderungen in Betracht, alles andere bedeute schwierige Prozesse.

Zweitens: Die Frage, ob das Ziel darin bestehe, einen erweiterten Zugriff zu erhalten, werde mit dem Hinweis darauf, was nicht das Ziel sei, beantwortet. Namens seines Arbeitskreises wolle er Mißfallen darüber bekunden, daß die Abgeordneten - nach Vorstellung der CDU - keine ausreichenden Antworten auf ihre Auskunftsbegehren - auch wenn diese wissenschafts-"politischer" Natur seien - erhielten.

§ 49

Die Verschärfung in Abs. 2 entspreche, so RD Reith auf eine Bemerkung des Abg. Kniola (SPD), der HRG-Vorgabe.

§ 50

Dem Wunsch, für Professoren mit Praxisqualifikation in integrierten Studiengängen an Gesamthochschulen eine besondere Vorschrift aufzunehmen, könne man ebenfalls aufgrund des Bundesrechtes, so RD Reith, wiederum eingehend auf Abg. Kniola (SPD), nicht nachkommen.

§§ 57 bis 60

Zu diesen Paragraphen wird auf die Anhörung verwiesen.

§ 61 a

Für Abg. Dr. Posdorf (CDU) kommt hier die gleiche Problematik, wie schon bei § 48 diskutiert, zum Tragen, während Abg. Kniola (SPD) in § 61 a nur die Übernahme der Regelung des § 205 LBG in das WissHG sieht - ein insofern unproblematischer Vorgang.

Für diese wie für andere damit in Zusammenhang stehende Regelungen gelte es allerdings laut Abg. Kniola zu überlegen, ob das Recht des Ministers sowohl auf Vornahme einer Erhöhung als auch - was vielleicht in Zukunft im Hinblick auf die Ausweitung von Forschungsmöglichkeiten in Betracht komme - auf Ermäßigung von Lehrverpflichtungen nicht an die Zustimmung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung gekoppelt werden sollte.

Abg. Dr. Posdorf (CDU) widerspricht der Auffassung, § 61 a Abs. 2 beinhalte das Thema "Lehrverpflichtungsermäßigung".

Auf Bedenken von Abg. Kniola (SPD) bezugnehmend erklärt LMR Dr. Thieme, der Begriff "hauptberufliches Hochschulpersonal" (Abs. 1) umfasse sowohl beamtete wie angestellte Mitarbeiter; eine Rechtsverordnung bezöge sich daher auf beide Gruppen in gleicher Weise. Den Gültigkeitsbereich des BAT sieht LMR Dr. Thieme durch diese Vorschrift tangiert, doch könne er so recht keinen möglichen

Konfliktfall erkennen, da es nach der neuen Personalstruktur keine entsprechenden, vom BAT voll erfaßten Angestelltenverhältnisse gebe, in deren Regelung man unter Umständen mit einer solchen Rechtsverordnung eingreifen würde. Klar sei jedenfalls, daß man nicht in Tarifverträge hineinwirken könne.

MDgt Dr. Becker ergänzt, es sei nicht möglich, für angestelltes Hochschulpersonal andere Regellehrverpflichtungen zu treffen als für beamtetes.

§§ 71 bis 79

Der Vorsitzende spricht sich für die Beibehaltung des § 71 Abs. 4 und damit der Fachschaften aus. Als Konsequenz bliebe auch § 76 in seiner ursprünglichen Fassung bestehen.

Abg. Kniola (SPD) schlägt, um auf dem schwierigen Gebiet des Studentenschaftsrechts einen Konsens zwischen allen Fraktionen zu erzielen, vor, die SPD wolle für die alte Vorschrift bezüglich der Fachschaften stimmen, ginge die CDU-Fraktion von der von ihr beabsichtigten Quorumsregelung ab (§ 71 Abs. 1 des CDU-Entwurfs).

Nicht zur Disposition stehe für seine Fraktion, so Abg. Dr. Posdorf (CDU), die Einführung der Briefwahl.

Als Argumente gegen eine Briefwahl führt Abg. Kniola (SPD) an, diese bringe, wie sich durch die Erprobung an einigen Hochschulen gezeigt habe, auch keine wesentlich bessere Wahlbeteiligung und zweitens trage nicht der AStA, sondern die Hochschule selbst die immensen Portokosten für eine derartige Aktion. Er kenne weder einen Haushaltsansatz, der dafür Mittel ausweise, noch sehe er ein, den für ein solches Verfahren benötigten bürokratischen Apparat mit staatlichen Geldern zu fördern.

Durch spezielle Vorschriften müsse auf der anderen Seite allerdings die Wahl des AStA durch Abstimmung auf Vollversammlungen ausgeschlossen sein. Entweder könne die Ausgabe von Wahlunterlagen mit der Einschreibung verbunden werden, oder es sollten während einer Woche in der Vorlesungszeit Wahlurnen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, um jedem Gelegenheit zur Stimmabgabe zu bieten.

Abg. Dr. Posdorf (CDU) zeigt namens seiner Fraktion Dispositionsbereitschaft auch insoweit, als die Briefwahl nicht unbedingt als "obligatorische" Einrichtung festzuschreiben sei, was eine weitgehende Annäherung an § 77 Abs. 4 des Regierungsentwurfs bedeute, nach dessen Wortlaut "die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung 'auch durch Ermöglichung der Briefwahl' zu schaffen" seien. Es solle keineswegs eine Regelung eingeführt werden, deren Durchführung Millionenbeträge erforderte. Vielmehr könnten Briefwahlunterlagen bei der Einschreibung und der Rückmeldung ausgegeben und notfalls den Studenten die Kosten des Rückportos auferlegt werden.

Abg. Kniola (SPD) will die Anregungen in der Form mitnehmen, daß § 76 bis auf Kleinigkeiten unverändert bleibe und man am Ende auf der Basis des Gesetzentwurfs zu einer einvernehmlichen Regelung gelangen könne.

Abg. Mohr (CDU) setzt sich dafür ein, die Einführung der Briefwahl als ein Mittel zu betrachten, demokratische Prozesse an junge Menschen heranzubringen, und würde es begrüßen, verlagerte man bewußt den organisatorischen Bereich der Briefwahl in die Studentenschaft.

§ 89

Die wichtigsten Grundsätze der einstmals vorgesehenen Rechtsverordnung zu diesem Bereich seien nunmehr, so MDgt Dr. Scheven, in die Neufassung des Gesetzes eingebaut worden.

§ 92

Abg. Kniola (SPD) wünscht zu überdenken, ob es logisch erscheine, in § 92 als prüfungsbefugt ausgewiesene Mitarbeitergruppen durch die Vorschriften in den §§ 57 bis 60 in ihrer eigenverantwortlichen Lehr- und Forschungstätigkeit zu beschränken.

§ 99

Die CDU-Fraktion zieht ihren Vorschlag zu § 99 zurück.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
24. Sitzung

09.09.1987
ni-ro

§ 104

Abg. Kniola (SPD) interessiert sich für die Begründung des auch im Hearing kritisierten, neuen Absatzes 3, den die F.D.P. laut Aussage des Vorsitzenden gestrichen sehen möchte.

Personalangelegenheiten zählen nach Auskunft von RD Reith zu den in § 107 näher definierten staatlichen Angelegenheiten, so daß ohnehin von einem über die Rechtsaufsicht hinausreichenden Aufsichtsrecht des jeweiligen Ministers für Wissenschaft und Forschung auszugehen sei. Um die schon bisher bestehende Rechtslage - in der Vergangenheit hätten im Endeffekt allerdings vom Land gewonnene Prozesse über diese Frage mit Hochschulen stattgefunden - zu verdeutlichen - nicht etwa zu verstärken - habe man Abs. 3 in § 104 aufgenommen.

Vor diesem Hintergrund, daß es sich nämlich lediglich um eine Verdeutlichung schon jetzt geltenden Rechts handle, kann nach Ansicht von Abg. Kniola (SPD) von einer Einfügung des Abs. 3 abgesehen werden, was durch diese Interpretation auch nicht etwa als Aufhebung des weiterhin gültigen Aufsichtsrechtes des Ministers mißverstanden werden könne.

Abg. Dr. Posdorf (CDU) schließt sich für seine Fraktion diesem Vorschlag an.

LMR Dr. Thieme empfindet den vorgesehenen Absatz insofern als hilfreich, als durch eine auf diese Weise hervorgehobene Regelung Prozesse mit den Hochschulen vielleicht von vornherein vermieden werden könnten.

§ 105

Die von der Universität Bonn während des Hearings vorgetragene und von Abg. Dr. Posdorf (CDU) hier aufgegriffene Bedenken begründen sich nach Auskunft von RD Reith aus der besonderen Lage der Universität Bonn als Eigentümerin des Schlosses, in dem sie residiere, einschließlich der dazugehörenden Grundstücke. Beides falle daher nicht in das Landes-, sondern in das Körperschaftsvermögen der Hochschule, die sich nunmehr dagegen wende, daß dieses gemäß Abs. 1 S. 2 einerseits der "Erfüllung von Aufgaben der Hochschule diene", andererseits aber laut Abs. 3 S. 7 "für die Verwaltung des Körperschaftsvermögens durch Bedienstete des Landes dem Land Ersatz zu leisten ist.", was sie für verfassungswidrig halte.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
24. Sitzung

09.09.1987
ni-ro

Die vom Ministerium zur Streichung vorgesehenen Punkte brächten eine Liberalisierung mit sich und ständen im Zusammenhang mit dem Selbstvollzug.

Der Vorsitzende befürwortet eine Streichung der Sätze 3 und 8 des Abs. 3.

§ 107

RD Reith bezeichnet die bislang nicht erfolgte Nennung der "Vergabe von Studienplätzen" in Beantwortung einer Frage des Abg. Dr. Posdorf (CDU) als mögliches redaktionelles Versehen des Gesetzgebers von 1980. Die Vergabe falle, insbesondere in Zeiten der Unterkapazität, in die Reihe der staatlichen Angelegenheiten. Die Hochschule könne hier nicht autonom entscheiden. Auch bei Überkapazität ändere sich die Rechtsnatur nicht, nur werde sie dann nicht so deutlich, da keine Bewirtschaftung erfolge.

Abg. Dr. Posdorf (CDU) möchte detailliert wissen, ob die Einfügung dem Ministerium nicht die Möglichkeit eröffne, bei Überkapazität den Studenten zwecks gleichmäßiger Auslastung der Hochschulen den Studienort vorzuschreiben.

MDgt Dr. Becker äußert schwerste verfassungsrechtliche Bedenken, wollte man in Zeiten, in denen die Kriterien des NC nicht griffen, in ausreichender Anzahl vorhandene Studienplätze aufgrund einer solchen Vorschrift verteilen; sie genüge mit Sicherheit nicht.

§ 114

Während Abg. Kniola (SPD) für seine Fraktion den im Gesetzestext enthaltenen und von ihm als "Zwang zur Anerkennung" ausgelegten Vorschlag, das Wort "können" durch den Begriff "werden" zu ersetzen, ablehnt, stimmen der Vorsitzende und Abg. Dr. Posdorf (CDU) der geplanten Änderung zu.

RD Reith stellt klar, die neue Fassung diene im Grunde der Kontrolle des "grauen Marktes" privater Hochschulen, auf dem sich eben auch einige schwarze Schafe tummelten.

Existierten aber nunmehr Anerkennungsvoraussetzungen und würden diese von einer nicht in der Trägerschaft des Landes stehenden Hochschule erfüllt, reduziere sich das Ermessen der Anerkennungsbehörde auf Null; die Anerkennung habe zu erfolgen.

Im übrigen s. a. Ausführungen zu § 141 a.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
24. Sitzung

09.09.1987
ni-ro

§§ 119 bis 124

Abg. Kniola (SPD) wünscht eine Darstellung, welche praktischen Konsequenzen sich aus der Übergangsregelung in § 119 Abs. 2 ergäben, und kritisiert scharf, daß wiederum, auch nach den schlechten Erfahrungen der Vergangenheit, eine Vorschrift über die Durchführung von Einzelverfahren zur Feststellung der Qualifikation (§ 119 Abs. 2) in den Entwurf Aufnahme gefunden habe: Entweder sehe man eine Regelübernahme - unter weit- oder enggefaßten Bedingungen - oder keine Übernahme vor, aber dem jetzigen Vorschlag werde der Gesetzgeber nicht zustimmen.

RD Reith teilt mit, die angegriffene Regelung beziehe sich auf die sog. sonderübergeleiteten Fachhochschullehrer, auf diejenigen also, die, ohne eine Promotion nachgewiesen zu haben, eine bestimmte Zeit an einer Fachhochschule erfolgreich tätig gewesen seien. Diese sonderübergeleiteten Fachhochschullehrer müßten auf Beschluß des Bundesverfassungsgerichts mitgliedschaftsrechtlich gewichtet, dürften also nicht, wie andere materielle Hochschullehrer, der Gruppe der Professoren zugerechnet werden. Wegen dieser Benachteiligung auf verfassungsrechtlicher Grundlage sehe das zur Zeit gültige WissHG das Angebot der Nachqualifizierung vor, eine Chance, die dem - in der Tat nicht mehr sehr großen - betroffenen Personenkreis in der Neufassung erhalten bleiben solle.

Prinzipiell lasse sich festhalten, es würden keine weiteren, zusätzlichen Überleitungsmöglichkeiten eröffnet, weder in das Amt des Professors noch in ein anderes, in der Novelle vorgesehenes Amt, etwa das des Hochschuldozenten oder wissenschaftlichen Assistenten. Unberührt davon bleibe, daß jemand, der ein altes Amt innehatte, ein neues begründe oder sich um Anstellung bewerbe.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes fänden sich an den Hochschulen drei voneinander zu unterscheidende Personalstrukturen. Zum ersten handele es sich um die Personalstruktur aus der Zeit vor 1980, die diejenigen, die noch in alten Ämtern beschäftigt seien, einschließe, so insbesondere Akademische Räte alter Art, also Lebenszeitbeamte oder Angestellte, die über bestimmte Rechte verfügten. Unter diese Gruppe fielen zum Teil auch materielle Hochschullehrer. Dieser an den Hochschulen immer noch relativ stark vertretene Personenkreis behalte seine Rechte.

Eine zweite Gruppe setze sich aus denen zusammen, die nach 1980 in die damals neuen Ämter, z. B. das des Hochschulassistenten, gekommen seien oder sich hätten übernehmen lassen. Einige dieser Amtsverhältnisse seien Zeitamtsverhältnisse und liefen nach einer gewissen Übergangsphase aus, so daß diese Beschäftigten nach kurzer Frist nicht mehr in allzu großem Umfange vorhanden sein dürften.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
24. Sitzung

09.09.1987
ni-ro

Die dritte Personalstruktur basiere auf dem neuen Gesetz.

Damit lasse sich feststellen: Neben der quantitativ geringeren Zahl verbleibender Dienstverhältnisse der Jahre 1980 bis 1987 stehe eine starke Gruppe der Personen aus der Zeit vor 1980.

Abg. Dr. Posdorf (CDU) wendet ein, laut der Stellungnahme des Deutschen Hochschulverbandes fielen diejenigen, die sich jetzt einem Feststellungsverfahren unterzögen, nicht mehr unter den Regelungsbereich des § 124. Sie könnten also dieselben Mitgliedschaftsrechte wie Professoren, die ausschließlich in wissenschaftlichen Studiengängen tätig seien, in Anspruch nehmen, was aber dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zuwiderlaufe.

RD Reith zeigt auf, daß der im letzten Jahr geänderte § 124 auch in Zukunft unverzichtbar sein werde, denn zwei Kategorien von Beschäftigten unterfielen ihm mit Sicherheit noch über viele Jahre hinaus, und zwar zum einen die ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen Tätigen. Das Bundesverfassungsgericht habe hier nicht auf die Qualifikation, sondern allein auf die ausschließliche Tätigkeit in Fachhochschulstudiengängen abgestellt. Solange an Gesamthochschulen noch Fachhochschulstudiengänge - zur Zeit rd. 22 - existierten, werde es dieses Personal ebenso wie - zum zweiten - die vorhin erwähnten sonderübergeleiteten Fachhochschullehrer geben. Letztere würden sich nicht alle nachqualifizieren können. Die Ansicht des Hochschulverbandes teile er, Reith, nicht.

Abg. Dr. Posdorf (CDU) meint, sein Einwand sei nicht ausreichend beantwortet worden. Selbstverständlich bedürfe es weiterhin des § 124, doch problematisch scheine ihm, daß wieder einmal eine Nachqualifizierung ermöglicht werde, die auf schärfsten Widerstand der an Gesamthochschulen lehrenden, sich im Bereich der "Universität" angesiedelt sehenden Professorenschaft stoße.

Abg. Kniola (SPD) gibt seinem Unmut über die zahlreichen, zur Unklarheit führenden Verweise im Gesetzestext Ausdruck.

RD Reith faßt den Inhalt des § 119 Abs. 2 dergestalt zusammen, daß es sich um die nachträgliche Promotion oder den nachträglichen Nachweis von promotionsadäquaten Leistungen von sonderübergeleiteten Fachhochschullehrern handele.

Abg. Kniola (SPD) erkundigt sich, ob es, da das Gesetz schon 1980 in Kraft getreten sei, immer noch entsprechender Übergangsfristen bedürfe, mit anderen Worten, ob es einen für den Fort-

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
24. Sitzung

09.09.1987
ni-ro

bestand der integrierten Studiengänge an Gesamthochschulen unverzichtbaren Personenkreis, der aber die Qualifikation immer noch nicht erbracht habe, gebe. Für zwei oder drei Betroffene lohne sich eine Sonderregelung nicht; diese müßten sich dann gegebenenfalls den Fachhochschulstudiengängen widmen. - Der Anwendungsbereich sei sehr gering, gesteht RD Reith zu.

Konsequenzen ergäben sich aus einer Streichung des § 119 Abs. 2 für § 124 nicht.

§ 124 Abs. 7 stelle lediglich, so RD Reith weiter auf Nachfrage von Abg. Kniola (SPD), eine Verschiebung des ursprünglichen § 126 Abs. 2, der ganz gestrichen werden solle, dar.

Abg. Dr. Posdorf (CDU) erkundigt sich, ob es für den nach § 122 Abs. 2 übernommenen Personenkreis überhaupt einen Anreiz in Form beruflicher Perspektiven gegeben habe, sich weiter zu qualifizieren. Sei dies nicht der Fall gewesen, könne ihm die unterlassene Qualifizierung nicht angelastet werden, was aber nicht heißen solle, alle Betroffenen nachträglich "anzuheben".

RD Reith stellt klar, die unter § 122 Abs. 2 fallenden Professoren seien mitgliedschaftsrechtlich immer differenziert behandelt worden. § 124 sei nur im Hinblick auf diejenigen, die ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätig seien, geändert worden.

Der Redner stimmt Abg. Dr. Posdorf (CDU) insoweit zu, als der eben erwähnten Gruppe bei Streichung des § 119 Abs. 2 kein gravierendes Unrecht geschehen würde.

Er bestätigt fernerhin die Richtigkeit der von Abg. Dr. Posdorf (CDU) ins Gespräch gebrachten Argumentation des Hochschulverbandes, "durch das in § 119 Abs. 2 vorgesehene Prüfungs- und Feststellungsverfahren wird es ermöglicht, Professoren, die gemäß § 122 Abs. 2 übernommen worden sind, nicht mehr unter den Regelungsbereich von § 124 fallen zu lassen, da sie nicht mehr als gemäß § 122 Abs. 2 übernommene Professoren gelten." Ihnen gebührten also, so Reith, dieselben Mitgliedschaftsrechte wie den sonstigen in wissenschaftlichen Studiengängen tätigen Professoren, doch gelte dies bereits seit 1980, denn eine der Vorschrift des neuen § 119 Abs. 2 ähnliche Regelung habe sich seitdem immer im Gesetz gefunden.

RD Reith erläutert anschließend, die Neufassung des § 124 Abs. 7 diene lediglich der Entlastung des Gesetzes in den Übergangsvorschriften.